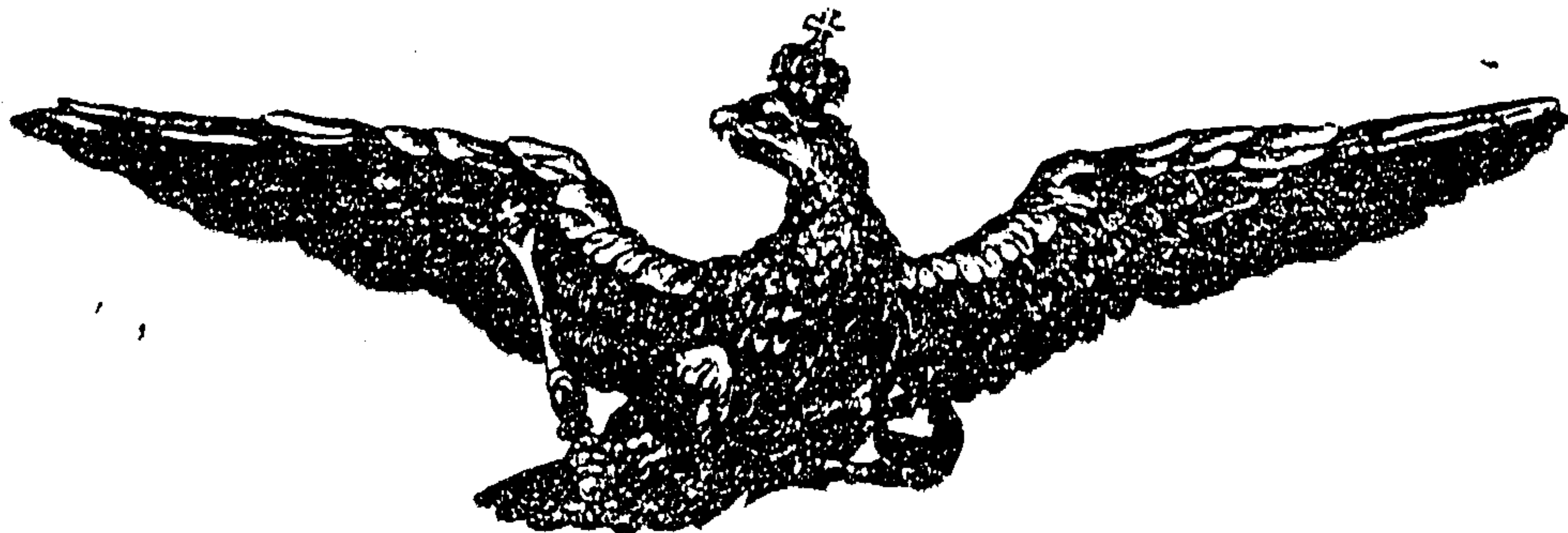


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)



Inserations-
preis die
2spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2 maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Preis viertel-
jährlich 80 Pfg.
durch die Post
bezogen 99 Pfg.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 45. Münsterberg, Mittwoch, den 11. November 1908.

[12201.] Die königliche Regierung in Breslau hat anstelle des verstorbenen Pfarrers Hartisch in Bärdorf das Amt des Ortschulinspektors an der katholischen Schule ebendasselbst dem Ortschulinspektor Pfarrer Hametter zu Hertwigswalde übertragen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe. Münsterberg, den 6. November 1908.

[12123.] Die königliche Regierung zu Breslau hat dem Pfarrer Paschke zu Wiefenthal die Ortsaufsicht über die katholische Schule daselbst übertragen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe. Münsterberg, den 4. November 1908.

[III. 707.] Der Bauergutsbesitzer August Reißner in Ober-Kunzendorf ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Ober-Kunzendorf wiedergewählt und befähigt worden. Münsterberg, den 31. Oktober 1908.

Bekanntmachung.

Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40 Abs. 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf

Dienstag, den 17. November 1908

festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten am

Montag, den 16. November 1908

stattfindet. Breslau, den 6. November 1908.

Der Bezirksauschuß. gez. von Holwede.

[12328.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. Münsterberg, den 10. November 1908.

Feuerlöschwesen.

[10641.] Nach § 7 der Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 — Amtsblatt 1906 Seite 345 fg. — soll eine Rolle der im Orte zum Feuerlöschdienste Verpflichteten von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich vom 15. bis 30. Dezember nach vorausgegangener ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt werden.

Nach § 11 dieser Polizeiverordnung finden wegen Aufstellung einer Kommandierrolle in betreff der **Gespannstellung** die Vorschriften des § 7 dieser Verordnung entsprechende Anwendung, falls nicht die Gespannstellung von den Gemeinden selbst als deren eigene Leistung übernommen werden.

Die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich demzufolge, mit der Aufstellung der Rolle der zum Feuerlöschdienste Verpflichteten und der Kommandierrolle in betreff der Gespannstellung rechtzeitig zu beginnen.

Wer in die Liste nicht aufgenommen ist, darüber gibt § 4 der gedachten Verordnung Aufschluß.

In der ortsüblichen Bekanntmachung über die Auslegung der Rollen kann darauf hingewiesen werden, daß den in die Rolle Aufgenommenen gegen ihre Heranziehung zum Feuerlöschdienste der Einspruch zusteht, aber den der Unterzeichnete Entscheidung trifft.

Nach erfolgter Auslegung der Rollen sind letztere mit einer diesbezüglichen Bescheinigung zu versehen.

Ich werde mich von der Aufstellung der Rollen und deren ordnungsmäßiger Auslegung demnächst überzeugen. Münsterberg, den 31. Oktober 1908.